

Beschluß der Bürgerschaft

vom 21. und 28. October und 11. und 18. November 1874.

1. Revision der Schoßordnungen. (Gesetz, die Einkommensteuer betreffend.)

Die Bürgerschaft genehmigt den diesen Gegenstand betreffenden Gesetzesentwurf nebst Anlagen A. und B. mit nachfolgenden Abänderungen:

- In dem Entwurf eines Gesetzes die Einkommensteuer betreffend ist
- in § 2 a. Absatz 2 statt „ungetheilte Erbschaften“, „liegende Erbschaften“ zu sagen, und für den Absatz 3 nach „betreiben“ folgende Fassung zu wählen: „zahlen die Steuer nur von ihrem hier verbrauchten Einkommen; haben sie hier Grundbesitz, so versteuern sie außerdem das daraus herrührende Einkommen, soweit es das hier verbrauchte Einkommen übersteigt;“
 - in § 3 c. zwischen „nicht“ und „ein“ das Wort „hier“ einzuschalten;
 - in § 5, Zeile 3, „häuslichen Einrichtung“ zu streichen, in e nach „verwendet worden sind“ „und der directen hiesigen Steuern“ hinzuzusetzen, und statt des zweiten Absatzes „Dem Einkommen“ zc. zu sagen: „Dem Einkommen des Steuerpflichtigen ist hinzuzurechnen das besondere Einkommen seiner Ehefrau und seiner Kinder, falls dasselbe nicht selbständig besteuert wird, und soweit es dem von ihm geführten gemeinschaftlichen Haushalt zu Gute kommt.“
 - in § 6, Absatz 2, der Schlußsatz: „Es steht“ zc. zu streichen, zu Absatz 3 dagegen hinzuzufügen „und hat denjenigen Theil der von dem ganzen Einkommen berechneten Steuer zu entrichten, welcher nach Verhältniß der Zeit vom Eintritt in die Steuerpflicht bis zum Schlusse des Jahres sich ergibt. Dabei wird der Monat, in welchem er in die Steuerpflicht eingetreten ist, für voll gerechnet“, und hinwieder Absatz 4 und Absatz 5 zu streichen;
 - in § 7 a. statt der gegebenen folgende Fassung zu wählen: „für Ehefrauen und Kinder, welche ein abgeordnetes Einkommen haben, und für Pflégbefohlene die Chemannner, Väter, oder nach deren Tode die Mütter, Vormünder oder Curatoren“, in Absatz 1 unter b „liegende“ statt „ungetheilte“ zu sagen, Absatz 2 unter b aber zu streichen;
 - in § 9, Absatz 1, „vierzehn Tage“ statt „vier Wochen“ zu sagen, und
 - in § 13, der zweite Satz: „Wenn aber“ zc. zu streichen und dagegen dem ersten Satz hinzuzufügen: „haben jedoch dasselbe zur Ermittlung der Steuerquote für ihr übriges Einkommen diesem hinzuzurechnen (§ 4, Absatz 3)“;
- In Anlage B. ist
- sub 2, statt des zweiten Absatzes zu sagen: „Die Gewinnanttheile von hier für ihre ganze oder einen Theil ihrer Einnahme steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften und Zweigniederlassungen sind für die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens nicht mitzurechnen“;
 - sub 3, der letzte Absatz dahin zu fassen: „Den Miethwerth der von ihm selbst benutzten, vorstehend bezeichneten Immobilien hat der Eigentümer (bzw. der Besitzer) zu vier Procent des Grundsteuerwerths zu berechnen. In den Fällen, wo wegen anderweitiger Benutzung eines Theiles der Immobilien diese Berechnung nicht anwendbar ist, hat er dafür eine den Verhältnissen angemessene Summe in Anschlag zu bringen“;

sub 4, „und der Miethwerth“ bis „Gegenstände“ zu streichen und dagegen nach c. als neuer Absatz hinzuzusetzen: „Der Miethwerth der häuslichen Einrichtung des Steuerpflichtigen wird nicht zum steuerpflichtigen Einkommen gerechnet“;

sub 5 in c. hinter „Ausgaben“ einzuschalten „und Verwendungen“;

sub 5 in c. hinter „Ausgaben“ einzuschalten: „und Verbindlichkeiten“,
sub 6 dem ersten Absätze hinzuzufügen: „die Einnahmen mögen in barem
Gelde oder ausstehenden Forderungen bestehen“, der zweite Absatz so
zu fassen: „Der Unternehmer des Gewerbes zc. hat seinem Einkommen
den Werth derjenigen Erzeugnisse, welche beim Jahreschlusse noch
vorräthig waren, sowie den Werth derjenigen Erzeugnisse, Vorräthe
und Leistungen hinzuzurechnen, welche aus seinem Gewerbe ihm selbst
oder seiner Familie unmittelbar zu Gute kommen“, ferner dem dritten
Absätze bei d hinzuzufügen: „Wenn der Steuerpflichtige sich seiner
bereits selbständig erwerbsfähigen Söhne oder Töchter im Betriebe
bedient, so darf er deren Löhnung und Unterhaltung ebenfalls abziehen“,
und am Schlusse als neuer Absatz einzuschalten: „Wenn der Gewerbtreibende kaufmännische, den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs
entsprechende Geschäftsbücher führt, so hat er das steuerpflichtige reine
Einkommen nach der ordnungsmäßig aufgestellten Jahresbilanz zu
berechnen.“

sub 7 statt der im Entwurfe gegebenen Fassung zu sagen: „Der Gewinn aus Handelsgeschäften, sowie sich derselbe aus dem nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs aufgestellten Jahresabsluß ergibt. Dabei muß der Handeltreibende die von ihm selbst und seiner Familie verbrauchten Vorräthe, Waaren und baren Beträge als Theile des zu besteuern den Einkommens berechnen“; und schließlich in dem mit „In allen sub 1 bis 10“ anfangenden Schlusssatz statt der Worte „von dem Einkommen eines anderen Jahres“ „von seinem Einkommen“ zu setzen und unter Streichung des letzten Satzes „Nur befürchtete zc.“ zu sagen: „Vorhergegangene oder später zu besorgende Verluste dürfen dabei nicht in Anschlag gebracht werden.“

Die Bürgerschaft geht jedoch bei der Fassung dieses dem bisherigen Gesetze entlehnten Satzes von der Ansicht aus, daß wie bisher so auch ferner durch diese Fassung der Abzug eines sachgemäßen Betrages für entwerthete oder zweifelhaft gewordene Forderungen nicht ausgeschlossen ist und ersucht den Senat, dieser Ansicht ausdrücklich beizutreten.

2. Revision der Schoßordnungen.

(Steuerdeputation.)

Zu Mitgliedern der Steuerdeputation hat die Bürgerschaft ihrerseits erwählt die Herren Dr. Fr. Meier, Dr. J. L. E. Pavenstedt, Heinr. Claussen, Joh. Eggers, F. G. Schütte, Leopold Strube, J. M. Wulstein, J. H. Weyland, Nicol. Jacobi, C. A. L. Tebelmann, Hldr. Ihlder und Joh. Depken.

Erzucht des Bannhufschers Hipp.